



An den Grossen Rat

15.1668.01

FD/ED/PD/P151668

Basel, 23. Oktober 2015

Regierungsratsbeschluss vom 20. Oktober 2015

Ratschlag

betreffend

Grossratsbeschluss zur Stärkung der Partnerschaft BL/BS

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
2.1 Universität.....	3
2.2 Kultur.....	5
3. Finanzstrategie des Kantons Basel-Landschaft.....	5
3.1 Universität.....	5
3.2 Kultur.....	6
4. Vorschlag der beiden Kantonsregierungen	6
4.1 Überlegungen der beiden Regierungen.....	6
4.2 Beitrag des Kantons BS zugunsten von BL.....	7
4.3 Voraussetzungen.....	7
4.4 Rechtsgrundlage für den Entlastungsbeitrag.....	8
5. Weiteres Vorgehen.....	9
5.1 Universität.....	9
5.2 Kultur.....	9
5.3 Regionale Spitalplanung.....	9
6. Zeitlicher Ablauf	9
7. Finanzielle Auswirkungen	10
8. Formelle Prüfung.....	10
9. Antrag.....	10

1. Begehren

Basel ist eine Region. Die politischen Grenzen stimmen mit dem Wirtschafts- und Lebensraum Basel nur begrenzt überein. Dies bedingt eine konstruktive Zusammenarbeit der beiden Kantone. Die beiden Regierungen wollen insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Verkehr und Kultur auch künftig eng zusammenarbeiten. Die in den letzten Jahren finanziell schwieriger gewordene Lage im Kanton Basel-Landschaft stellt die Partnerschaft derzeit auf eine harte Probe. Mit seiner Finanzstrategie vom Juli 2015 hat der Regierungsrat Basel-Landschaft Kürzungen in der Höhe von jährlich insgesamt 30 Millionen Franken in den Bereichen Hochschulen und Kultur vorgeschlagen. Im Raum stehen auch zwei parlamentarische Vorstösse des Landrates, die die Kündigung des Universitätsvertrags respektive die Kündigung und Neuverhandlung des Kulturvertrags verlangen. Die darauf einberufenen Verhandlungen zwischen den beiden Kantonen stehen entsprechend unter einem hohen politischen und zeitlichen Druck.

Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben im Interesse der Partnerschaft in materiell harten Verhandlungen ein gemeinsames Vorgehen vereinbart. Um die Partnerschaft zu stärken, leistet der Kanton Basel-Stadt befristet auf vier Jahre, 2016 - 2019, einen jährlichen Entlastungsbeitrag von 20 Millionen Franken an den Kanton Basel-Landschaft. Im Gegenzug verpflichtet sich der Kanton Basel-Landschaft, den Universitätsvertrag, die Immobilienvereinbarung Uni Basel und den Kulturvertrag ungekündigt bis mindestens Ende 2019 weiterzuführen.

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, dem Kanton Basel-Landschaft für die Jahre 2016 - 2019 einen Betrag von jährlich 20 Millionen Franken als Entlastungsmassnahme im Hochschul- und Kulturbereich auszurichten, insgesamt 80 Millionen Franken.

2. Ausgangslage

2.1 Universität

Seit 2007 gilt der Staatsvertrag über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und er ist eine Erfolgsgeschichte. Die finanziell angespannte Lage im Kanton Basel-Stadt stellte in den 90er Jahren die erforderliche Entwicklung der Universität in Frage. Der Erhalt der Volluniversität und die Garantie einer kritischen Grösse, nicht zuletzt in den naturwissenschaftlichen Fächern, konnten nicht als gesichert gelten. Statt der Inkaufnahme von Bedeutungsverlust und der Schliessung von Fakultäten entschied sich der Regierungsrat von Basel-Stadt für eine Vorwärtsstrategie, für die er auch den Partnerkanton gewinnen musste. Die Verhandlungen waren lang und intensiv, sie dauerten von 2001 - 2006. Am 13. Dezember 2006 stimmte der Landrat der Vorlage zu und am 11. März 2007 sagte die Baselbieter Bevölkerung mit 85% der Stimmen JA zur gemeinsamen Trägerschaft.

Der Staatsvertrag sieht neben der gleichwertigen Mitbestimmung beider Trägerkantone über die Ausgestaltung der Universität (z.B. Investitionen und Standortentscheide) sowie ihre Ausrichtung (z.B. fachliches Portfolio) eine verursachergerechte paritätische Finanzierung vor. Unter „paritätisch“ ist in diesem Fall nicht „gleichwertig“ zu verstehen. Die Finanzierungsformel sieht zwar vor, dass beide Kantone die Vollkosten für jeweils ihre Studierenden übernehmen (Stand 2014: 2'609 BL und 2'178 BS). Vom sogenannten Restdefizit - das sind die Bruttokosten der Universität minus Einnahmen minus Vollkosten der Studierenden - wird zulasten des Kantons Basel-Stadt zuerst ein Standortfaktor abgezogen, bevor es zwischen den beiden Trägerkantonen hälftig aufgeteilt wird. Der Kanton Basel-Landschaft erhält gemäss § 33 Abs. 3 des Universitätsvertrages eine standortbezogene finanzielle Ermässigung zu Lasten des Standortkantons. Diese Ermässigung berechnet sich auf der Basis des Restdefizits und beträgt

10 %. Nach 10 Jahren reduziert sie sich auf 5 %. Die erwähnten Prozentzahlen sind nicht wissenschaftlich erhoben worden; es handelt sich um Ergebnisse der politischen Verhandlungen zwischen den Regierungen BS und BL. Einen Standortvorteil hat - gemäss dieser Vereinbarung - jenes Gemeinwesen, welches Universitäts-Institutionen beherbergt, also auch BL für die Teile der Universität auf eigenem Kantonsgebiet.

Gemäss Vertrag reduziert sich die standortbezogene finanzielle Ermässigung ab 2017 auf 5 %.

Im Jahr 2014 betrug das Restdefizit 190 Millionen Franken, der Standortfaktor von 10 % ergibt somit einen Wert von 19 Millionen Franken, den der Kanton Basel-Stadt alleine übernommen hat. Das erklärt, warum in diesem Jahr der Trägerbeitrag für beide Kantone annähernd gleich hoch war, obwohl der Kanton Basel-Landschaft deutlich mehr Studierende an die Universität entsendet.

Ausserdem sieht der Vertrag Konzessionen im Liegenschaftsbereich vor: Für Liegenschaften im Besitz eines der Träger - zur Zeit bezieht sich das nur auf den Kanton Basel-Stadt - werden der Universität nicht eine Marktmiete, sondern ein darunter liegender, von der Schweizerischen Universitätskonferenz errechneter Normwert verrechnet. Ausserdem werden standortspezifische Kosten, die von Bauvorschriften und anderen Bestimmungen des Standortkantons ausgelöst werden, von diesem allein getragen. Kosten für sogenannte Altlasten, wie Asbest- oder andere Schadstoffsanierungen werden ebenfalls allein dem Standortkanton belastet.

So sehr dem Kanton Basel-Landschaft Dank gebührt für diesen bildungs- und finanzpolitisch grossen Schritt, so sehr muss auch festgehalten werden, dass die basellandschaftlichen Interessen in diesen Verhandlungen stark berücksichtigt worden sind. Es wurde in der Zeit von 2001 bis 2006 intensiv und hart verhandelt. Dies zeigen auch diverse Gutachten, die auf Antrag des Regierungsrates Basel-Landschaft gemeinsam erstellt und finanziert worden sind und deren Resultate die Verhandlungs-Ergebnisse beeinflusst haben.

Mit dem Abschluss des Staatsvertrags, der damit einhergehenden Erhöhung der Betriebsmittel und der aktiven Investitionstätigkeit wurde eine äusserst erfolgreiche Entwicklung der Universität eingeleitet. Einer gemäss der strategischen Vorgabe der Trägerkantone um 50 % steigenden Zahl von Studierenden wird eine modernisierte und qualitativ hochstehende Lehre vermittelt. Die Vernetzung der Universität mit der Gesellschaft hat wahrnehmbar zugenommen. Die grössten Erfolge erzielte die Universität in der Forschung: Die Quote an Zusprachen des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) hat deutlich zugenommen und es wurde - unterstützt von den Regierungen und Parlamenten der Trägerkantone - eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der ETH Zürich etabliert. Die Gründung der regionalen ETH-Filiale und weitere Ausweitung der Zusammenarbeit gehören zu den Highlights der Hochschulpolitik der letzten 15 Jahre. Diese Erfolge schlagen sich auch in einem zunehmenden Anteil der externen Finanzierung der Universität nieder. Betrug der Anteil der kantonalen Trägerbeiträge zu Beginn der gemeinsamen Trägerschaft 53 %, so ist er inzwischen bei deutlich erhöhtem Gesamtumsatz der Universität auf 48 % gesunken. Mit jedem Trägerfranken, den die Universität erhält, fliesst somit mehr als ein weiterer Franken von aussen in die Region. Mit dem so generierten wissenschaftlichen Mehrwert geht ein bedeutender ökonomischer Gewinn für die Region Nordwestschweiz einher.

Sodann haben sich beide Träger beim Abschluss des Vertrags weitere Ziele gesetzt, wie eine Erweiterung der Trägerschaft, die Anerkennung des Kantons Basel-Landschaft als Hochschulkanton auf nationaler Ebene und einen Standort der Universität auf Baselbieter Boden. Diese erfordern in erster Linie eine aktive Interessenswahrnehmung und zusätzliche Investitionsbereitschaft seitens des Kantons Basel-Landschaft. Bisher war in erster Linie der Kanton Basel-Stadt aktiv hinsichtlich der Erweiterung der Trägerschaft auf die Kantone Aargau und Solothurn. Es ist gelungen, den Kanton Aargau zu einer Zusammenarbeit im Bereich der Nano-Wissenschaften (Argovia-Programm) und der Geschichte (Vindonissa-Programm) zu bewegen. Erfolglos blieben die baselstädtischen Bemühungen beim Kanton Solothurn. Das

Anliegen beider Basel, den Kanton Solothurn für eine Partnerschaft zu gewinnen und die bestehende Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau auszubauen, muss gemeinsam weiterverfolgt werden. Ohne entschlossene Vorstösse beider Trägerkantone kann das Ziel nicht erreicht werden.

Der Universitätsvertrag zwischen beiden Basel, der auf den 1. Januar 2007 nach einer Volksabstimmung in Basel-Landschaft in Kraft gesetzt werden konnte, ist einer der wichtigsten Meilensteine in der Geschichte der Universität Basel. Die qualitative und auch quantitative Entwicklung seither ist höchst beachtlich. Es ist dank dieser bikantonalen Trägerschaft möglich geworden, Stärken zu stärken und in einigen Wissenschaftsbereichen in die Weltspitze vorzustossen. Dies ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck; die regional ansässige forschende Industrie hat die Bedeutung der Universität Basel längst erkannt und höchst erfolgreiche Zusammenarbeitsprogramme gestartet. Nicht unerwähnt bleiben darf auch der kulturelle Mehrwert, den die Universität Basel nicht nur für unsere Region generiert.

2.2 Kultur

Der Kulturvertrag zwischen den beiden Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt besteht seit 1997 und regelt die partnerschaftliche Finanzierung der im Kanton Basel-Stadt ansässigen Kulturinstitutionen, die eine Zentrumsleistung für die Region wahrnehmen.

Der Kulturvertrag geht dabei von folgender Grundlage (§ 1 Absatz) aus:

„Die Parteien sind sich einig, dass der Kanton Basel-Stadt mannigfaltig und breitgefächert kulturelle Zentrumsleistungen erbringt oder subventioniert. Eine Reihe baselstädtischer Kulturinstitutionen wird vom Kanton Basel-Landschaft in direkter Beziehung, jedoch koordiniert mit dem Kanton Basel-Stadt, finanziell unterstützt, teils wiederkehrend mittels Subventionen oder regelmässigen Beiträgen, teils einzelprojektweise. Es handelt sich um solche Kulturinstitutionen, deren Leistungen für die Region Basel als bedeutend erachtet werden.“

Aus der sogenannten Kulturvertragspauschale (KVP) werden jährlich rund 10 Millionen Franken in Kulturinstitutionen im Kanton Basel-Stadt investiert. Dieser Betrag setzt sich aus einem Prozent des in der Staatsrechnung ausgewiesenen Steuerertrags der natürlichen Personen des Kantons Basel-Landschaft zusammen. Zurzeit werden daraus 16 Institutionen mit Beiträgen unterstützt, wobei vier davon ausschliesslich auf diese Weise von der öffentlichen Hand finanziert werden (Basler Madrigalisten, Gare du Nord, Junges Theater, Marionettentheater).

Jenseits des Kulturvertrags fliessen weitere Mittel aus dem ordentlichen Budget und aus dem basellandschaftlichen SwisslosFonds (SLF) in die gemeinsame Kulturförderung der Region Basel, insbesondere in die vier Fachausschüsse BS/BL und in die Festivalförderung. Hier wird in der Regel eine paritätische Förderung bzw. Unterstützung angestrebt.

3. Finanzstrategie des Kantons Basel-Landschaft

Aufgrund des strukturellen Defizits des Kantons Basel-Landschaft veröffentlichte der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 8. Juli 2015 seine Finanzstrategie 2016 - 2019. Er diagnostiziert ein strukturelles Defizit von 113 Millionen Franken. Zudem will er einen Selbstfinanzierungsgrad von 100% erreichen und somit alle Investitionen aus eigenen Mitteln finanzieren. Er strebt deshalb ab 2019 einen Überschuss von +50 Mio. bis +90 Mio. Franken an. Die Finanzstrategie enthält 132 Massnahmen, welche den Staatshaushalt bis ins Jahre 2019 um jährlich 188 Millionen Franken entlasten sollen.

3.1 Universität

Teil der basellandschaftlichen Finanzstrategie ist die Massnahme, dass mittels Neuverhandlung der Hochschulbeiträge ab 2018 jährlich 25 Millionen Franken eingespart werden sollen. Dem war

im März das Einreichen einer Motion im Landrat vorausgegangen, wonach der Universitätsvertrag zu kündigen sei. Diese Motion wurde dann vom Landrat im September in ein Postulat mit Frist bis Ende Jahr umgewandelt. Im September wurden auch erstmals Gespräche zwischen den Regierungen geführt. Die Baselbieter Regierung hat das in der Finanzstrategie nur rudimentär dargestellte Sparziel schriftlich näher erläutert.

3.2 Kultur

Der Kanton Basel-Landschaft hat gegenüber dem Kanton Basel-Stadt mit Schreiben vom 15. September 2015 angekündigt, den Kulturvertrag per 31. Dezember 2015 zu kündigen und seinen Betrag auf 5 Millionen Franken zu reduzieren. Dies bedeutet konkret, dass die Kündigung auf 31. Dezember 2016 wirksam und vorerst ab 1. Januar 2017 kein Kulturvertrag bzw. kein verbindlicher Mittelfluss zu den betroffenen Kulturinstitutionen mehr bestehen würde.

Der Kanton Basel-Landschaft legte zugleich dar, dass er den Kulturvertrag als Konzept, Fundament und bewährtes Instrument der partnerschaftlichen Kulturförderung weiterführen möchte. Zu diesem Zweck soll ein neuer Kulturvertrag ausgehandelt werden. Dieser soll mit reduzierten und festen Beitragshöhen für klar definierte Zeiträume abgeschlossen werden, so dass keine Koppelung an einen fixen Prozentsatz der Einkommenssteuern natürlicher Personen mehr besteht.

Mit der angekündigten Kündigung des Kulturvertrags drohen ab 1. Januar 2017 5 Millionen Franken zu fehlen, die wesentlich die institutionelle Kulturförderung von Basel-Stadt beeinflussen und zahlreiche Institutionen in ihrer Existenz grundlegend gefährden würden. Diese einschneidende Massnahme wird ergänzt durch weitere Einsparungen im regulären Kulturbudget des Kantons Basel-Landschaft, die ihrerseits direkte Auswirkungen auf baselstädtische Kultur- und Förderangebote haben. Betroffen sind davon konkret das Stadt- und Landkino (minus 100'000 Franken) sowie das Atelierprogramm atelier mondial (minus 120'000 Franken), die Kunstförderung (minus 90'000 Franken) und die Filmförderung (minus 50'000 Franken).

4. Vorschlag der beiden Kantonsregierungen

4.1 Überlegungen der beiden Regierungen

Beide Regierungen sind der Überzeugung, dass aufgrund der finanziell angespannten Lage im Kanton Basel-Landschaft die Partnerschaft nicht geschwächt, sondern im Gegenteil gestärkt werden soll. Gemeinsam wurde daher eine Lösung entwickelt, die einerseits den Kanton Basel-Landschaft für eine begrenzte Zeit von vier Jahren finanziell entlastet. Damit wird der finanzielle und zeitliche Druck abgeschwächt und es besteht Raum um eine gemeinsame und zukunftsfähige Strategie für die Universität und den Kulturbereich zu entwickeln. Andererseits werden die Staatsverträge zur Universität und Kultur nicht gekündet. Damit soll eine Schwächung des Wirtschafts-, Bildungs- und Kulturstandortes vermieden, die Planungssicherheit für die betroffenen Institutionen wieder hergestellt und die partnerschaftliche Zusammenarbeit der beiden Kantone gestärkt werden.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat mehrmals sein Verständnis für die schwierige Finanzlage des Partnerkantons zum Ausdruck gebracht. Nicht zuletzt ist in Erwägung zu ziehen, dass die Gründung der gemeinsamen Trägerschaft in einer Situation erfolgte, in der der Kanton Basel-Stadt einen defizitären Haushalt ins Lot bringen musste. Auch wenn der Universitätsvertrag explizit nicht zur Sanierung des Basler Staatshaushalts abgeschlossen wurde - Basel-Stadt hat auch nie seine Beiträge an die Universität gekürzt - will der Regierungsrat jetzt der Gegebenheit Rechnung tragen, dass die Finanzsituation des Kantons Basel-Stadt sich derzeit stabiler präsentiert als jene des Partnerkantons. Dabei stehen Lösungen im Vordergrund, welche die

weitere erfolgreiche Entwicklung der Institutionen - insbesondere der Universität - nicht in Frage stellen dürfen.

4.2 Beitrag des Kantons BS zugunsten von BL

Um den finanziellen Druck im Kanton Basel-Landschaft abzuschwächen, leistet der Kanton Basel-Stadt ab 2016 befristet auf vier Jahre bis 2019 jährlich einen Entlastungsbeitrag von 20 Millionen Franken an den Kanton Basel-Landschaft, insgesamt somit einen Betrag von 80 Millionen Franken.

In den Jahren 2017 - 2019 wird der Kanton Basel-Stadt der Universität Basel eine Mietzinsreduktion von jährlich 10 Millionen Franken gewähren. Diese wird entsprechend den Trägerkanton Basel-Landschaft um jährlich 5 Millionen Franken entlasten. Diese Entlastung ist für alle drei Jahre Bestandteil der zugesagten 20 Millionen Franken jährlich. Der direkt auszahlende Betrag verringert sich entsprechend in den Jahren 2017 - 2019 auf 15 Millionen Franken. Für das Jahr 2017 war diese Mietzinsreduktion bereits Bestandteil des Leistungsauftrags der beiden Kantone an die Universität.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt will mit seinem zeitlich begrenzten Beitrag mithelfen, die Finanzlage des Partnerkantons Basel-Landschaft zu verbessern und damit verhindern, dass im Bereich der Universität und der Kultur Kahlschläge erfolgen und damit irreversible Schäden entstehen. Die faktische Unmöglichkeit, in der Zeit bis zum Ablauf der Kündigungstermine für diverse seitens Basel-Landschaft in Frage gestellte Verträge, d.h. bis Ende Dezember 2015, konkrete Lösungen zu finden, war zusätzlich wegleitend für den Entscheid des Regierungsrates Basel-Stadt.

4.3 Voraussetzungen

Für sein schnelles und einfach umsetzbares Entgegenkommen hat der Regierungsrat Basel-Stadt nachstehende Voraussetzungen formuliert, die in erster Linie dem Erhalt der bestehenden sorgfältig austarierten Verträge und der Verlässlichkeit des Umfelds der involvierten Institutionen dienen sollen.

Der Kanton Basel-Landschaft verpflichtet sich, die folgenden Verträge ungekündigt bis mindestens Ende 2019 weiterzuführen:

- Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel (Universitätsvertrag);
- Vereinbarung über das Immobilienwesen der Universität Basel (Immobilienvereinbarung Universität Basel);
- Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die partnerschaftliche Finanzierung von im Kanton Basel-Stadt domizilierten Kulturinstitutionen mit regionalem Angebot (Kulturvertrag).

Der Universitätsvertrag und die Immobilienvereinbarung können somit von beiden Seiten erstmals wieder Ende 2019 auf das Ende der Leistungsauftragsperiode 2018 - 2021 gekündigt werden (§ 47 Abs. 2 Universitätsvertrag), der Kulturvertrag auf Ende 2020.

Sollte der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates die temporären Entlastungszahlungen zur Stärkung der Partnerschaft BL/BS nicht beschliessen, könnten der Universitätsvertrag, die Immobilienvereinbarung und der Kulturvertrag per 31. Dezember 2015 gekündigt werden. Die Kündigung würde dann beim Kulturvertrag Ende 2016 und beim Universitätsvertrag Ende 2017 in Kraft treten.

Die jährliche Entlastungszahlung erfolgt jeweils nur, wenn folgende, von den Regierungen bereits beschlossene partnerschaftliche Vorlagen in Baselland nicht abgelehnt werden:

- Umsetzung der PK-Reform der Universität (5 x 3 Mio. Franken = 15 Mio. Franken pro Kanton);
- Impulsinvestition für die ETHZ (5 x 0,4 Mio. Franken + 3 Mio. Franken = 5 Mio. Franken pro Kanton);
- gemeinsame Trägerschaft des Swiss TPH (4 x 3.63 Mio. Franken pro Kanton sowie einmalig max. 3.5 Mio. Franken Beteiligung am Eigenkapital seitens Basel-Landschaft);
- die Weiterführung des in verschiedenen Parlamentsvorlagen kommunizierten Raumprogramms der Universität gemäss bisherigen Beschlüssen. Dies beinhaltet die Vollendung der Neubauten Biozentrum und Biomedizin sowie die Finanzierung der bereits beschlossenen Folgekosten.

Rahmenbedingungen für die Leistungsauftragsperiode 2018 - 2021 der Universität

Beide Kantone beabsichtigten, sich für die Leistungsauftragsperiode 2018 - 2021 einvernehmlich, zusammen mit der Universität Basel über eine Reduktion des von beiden Kantonen zu tragenden Restdefizits gestützt auf § 33 Abs. 3 des Universitätsvertrags zu einigen. Grundlage dafür bildet der von der Universität bis Oktober 2016 einzureichende Antrag auf der Basis einer zu erarbeitenden Strategie (wie im geltenden Leistungsauftrag 2014 - 2017 in Ziffer 7 festgehalten). Dabei sind sämtlichen von den Regierungen oder Parlamenten beschlossenen Kostenelementen (Erhöhung der Trägerbeiträge bedingt durch die Finanzierung und das Betreiben der Neubauten, Aufwand für den Ausbau der Ausbildungsplätze in der Humanmedizin, Finanzierung der Pensionskasse und die Weiterführung des in verschiedenen Parlamentsvorlagen kommunizierten Raumprogramms der Universität) Rechnung zu tragen.

Es ist zu berücksichtigen, dass bereits in der laufenden Leistungsauftragsperiode 2014 - 2017 die Universität verpflichtet wurde, Eigenmittel abzubauen, um der Finanzsituation des Trägerkantons Basel-Landschaft gerecht zu werden. Als Folge davon kann die geltende Strategie der Universität nur in reduziertem Ausmass umgesetzt werden.

Raumplanung der Universität

Das in verschiedenen Parlamentsvorlagen bereits kommunizierte Raumprogramm der Universität soll gemäss bisherigen Beschlüssen weitergeführt werden. Dies beinhaltet die Vollendung der Neubauten Biozentrum und Biomedizin sowie die Finanzierung der bereits beschlossenen Folgekosten. Die weiteren Vorhaben der Raumplanung (insbesondere die Thematik „Baufeld 4“) sind bis 2017 zu konkretisieren und verbindlich zu beschliessen. Das kann auch die Verlegung einzelner Fakultäten in den Kanton Basel-Landschaft beinhalten, was der Regierungsrat begrüssen würde.

4.4 Rechtsgrundlage für den Entlastungsbeitrag

§ 124 der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt (KV) vom 23. März 2005 fordert für jede staatliche Mittelverwendung eine rechtliche Grundlage sowie eine Bewilligung durch die zuständige Behörde. Diese Regelung wird in § 24 Abs. 1 Finanzhaushaltgesetz (FHG) vom 14. März 2012 konkretisiert, wonach jede Ausgabe eine rechtliche Grundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung voraussetzt. In der Regel besteht die Rechtsgrundlage in einem Rechtssatz (§ 24 Abs. 2 lit. a FHG). Liegt - wie vorliegend - keine solche Grundlage vor, kann der Grosse Rat eine solche durch einen referendumsfähigen Beschluss schaffen (vgl. § 24 Abs. 2 lit. c FHG). Dadurch besteht für den Kanton eine gewisse Flexibilität und es müssen nicht rechtstechnisch unerwünschte Einzelfallgesetze geschaffen

werden. Die Voraussetzung der Referendumsfähigkeit stellt sicher, dass diese Art von Rechtsgrundlage die gleiche demokratische Legitimität genießt wie ein Gesetz.

Der Beschluss wurde so konkret formuliert, dass die Ausgabenbewilligung gleichzeitig darin enthalten ist. Eine separate Ausgabenbewilligung ist daher nicht notwendig.

5. Weiteres Vorgehen

5.1 Universität

Genehmigt der Grosse Rat den nachstehenden Antrag, so werden die unter Ziffer 4.3 dargestellten Arbeiten an die Hand genommen resp. zu Ende geführt:

- Als Grundlage für die Festlegung des Globalbeitrags 2018 - 2021 führt die Universität ihren Strategieprozess durch und formuliert darauf gestützt ihren Antrag an die beiden Regierungen. Gemäss den Bestimmungen im aktuellen Leistungsauftrag muss der Antrag bis Oktober 2016 eingereicht werden. Die Regierungen werden daraufhin unter Anhörung der Universität den Globalbeitrag 2018 - 2021 festlegen und bis Frühsommer 2017 den Parlamenten die Vorlage unterbreiten.
- Bis 2017 werden die Regierungen sich über die Fortführung der Raumstrategie und den langfristigen Umgang mit den universitären Liegenschaften verständigen. Die daraus resultierenden Handlungsschritte und Folgekosten werden in der Parlamentsvorlage über die Leistungsauftragsperiode 2018 - 2021 dargestellt und beantragt.

5.2 Kultur

Das Präsidialdepartement wird einerseits gemeinsam mit der Direktion für Bildung, Kultur und Sport die Rahmenbedingungen für die Verwendung der Mittel aus der Kulturvertragspauschale für die Jahre 2016 - 2019 festlegen und die konkreten Förderentscheidungen vornehmen. Diese sollen unter dem Aspekt der notwendigen Planungssicherheit der unterstützten Institutionen vorgenommen und in entsprechenden Verträgen festgehalten werden.

Andererseits werden die beiden Regierungen Diskussionen über ein tragfähiges Finanzierungsmodell für die Zeit ab 2020 führen und die entsprechenden Gespräche Anfang 2016 aufnehmen.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt anstreben, ein Finanzierungsmodell nach dem Prinzip des Lastenausgleichs zu entwickeln, wie es im Kulturbereich in Zürich und in St. Gallen Bestand hat. Dieses soll alternativ zur Weiterführung des Kulturvertrags in die Diskussion eingebracht werden.

5.3 Regionale Spitalplanung

Solange die unter 4.3 genannten Verträge nicht gekündigt werden, wird das Projekt der regionalen Spitalplanung wie geplant weitergeführt.

6. Zeitlicher Ablauf

Der Kanton Basel-Landschaft muss bis Ende Jahr wissen, ob der Grosse Rat die Vorgehensweise des Regierungsrates mitträgt und ob das Referendum ergriffen wird. Sollte der Grosse Rat im November keinen oder einen ablehnenden Entscheid treffen oder wird gegen den Beschluss das Referendum ergriffen, so könnten der Universitätsvertrag, die Immobilienvereinbarung und den Kulturvertrag per 31. Dezember 2015 gekündigt werden. Eine

allfällige Kündigung würde beim Kulturvertrag Ende 2016 und beim Universitätsvertrag Ende 2017 in Kraft treten.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rat, den Entscheid über diesen Ratschlag an seiner November-Sitzung zu traktandieren und zu beschliessen. In der Dezember-Sitzung müsste zudem im Rahmen der Budgetdebatte die entsprechende Budgetveränderung beschlossen werden, siehe Punkt 7.

7. Finanzielle Auswirkungen

Dieser Grossratsbeschluss führt zu Ausgaben in der Höhe von insgesamt 80 Millionen Franken, verteilt auf die Jahre 2016 - 2019. In den Jahren 2017 - 2019 wird der Kanton Basel-Stadt der Universität Basel eine Mietzinsreduktion von jährlich 10 Millionen Franken gewähren. Diese wird entsprechend den Trägerkanton Basel-Landschaft um jährlich 5 Millionen Franken entlasten. Diese Entlastung ist für alle drei Jahre Bestandteil der zugesagten 20 Millionen Franken jährlich. Der direkt auszahlende Betrag verringert sich entsprechend in den Jahren 2017 - 2019 auf 15 Millionen Franken. Für das Jahr 2017 war diese Mietzinsreduktion bereits Bestandteil des Leistungsauftrags der beiden Kantone an die Universität.

Da der Betrag von 20 Millionen Franken im vom Regierungsrat verabschiedeten Budget 2016 noch nicht enthalten ist, müsste der Grosse Rat im Dezember 2015 zusätzlich auf Antrag seiner Finanzkommission eine entsprechende Budgetveränderung beschliessen.

Die jährlichen Beiträge werden jeweils per Ende Jahr ausbezahlt, sofern die unter 4.3 erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind.

8. Formelle Prüfung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

9. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die dringliche Behandlung des Ratschlags an der Grossratssitzung vom 11. November 2015 gemäss § 20 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006, so dass die Publikation des referendumsfähigen Beschlusses im Kantonsblatt vom 14. November 2015 erfolgen kann, sowie die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

zur Stärkung der Partnerschaft BL/BS

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 15.1668.01 vom 23. Oktober 2015 und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Dem Kanton Basel-Landschaft wird für die Jahre 2016 bis 2019 jährlich ein Betrag von Fr. 20 Millionen als Entlastungsbeitrag ausgerichtet (insgesamt Fr. 80 Millionen). In den Jahren 2017 bis 2019 werden jeweils Fr. 5 Millionen davon in Form von Mietzinsreduktionen an die Universität Basel geleistet.
2. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Kanton Basel-Landschaft die folgenden Verträge ungekündigt bis mindestens Ende 2019 weiterführt:
 - Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel (Universitätsvertrag);
 - Vereinbarung über das Immobilienwesen der Universität Basel (Immobilienvereinbarung Universität Basel);
 - Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die partnerschaftliche Finanzierung von im Kanton Basel-Stadt domizilierten Kulturinstitutionen mit regionalem Angebot (Kulturvertrag).
3. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass folgende Vereinbarungen im Kanton Basel-Landschaft nicht abgelehnt werden:
 - Umsetzung der Pensionskassen-Reform der Universität;
 - Impulsinvestition für die ETHZ;
 - gemeinsame Trägerschaft des Swiss TPH;
 - die Weiterführung des in verschiedenen Parlamentsvorlagen kommunizierten Raumprogramms der Universität gemäss bisherigen Beschlüssen. Dies beinhaltet die Vollendung der Neubauten Biozentrum und Biomedizin sowie die Finanzierung der bereits beschlossenen Folgekosten.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.